

BVSK-RECHT AKTUELL – 2025 / KW 07

- **Unregulierte Schadenpositionen: Geschädigter verklagt den einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer**

LG Braunschweig, Urteil vom 30.10.2024, AZ: 10 O 69/24

Vor dem LG Braunschweig klagt der Halter eines unfallbeschädigten Fahrzeugs gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Das LG Braunschweig spricht den weit überwiegenden Teil der offenen Schadenpositionen dem Kläger zu. So werden restliche Reparaturkosten, Sachverständigenhonorar, Nutzungsausfallentschädigung, Mietwagenkosten und auch die gekürzte Wertminderung dem Kläger zugesprochen. In Bezug auf die Nutzungsausfallentschädigung muss sich der Kläger allerdings ein Mitverschulden anrechnen lassen. Er hat sich mehrere Tage Zeit gelassen, um zu disponieren, auf welchem Reparaturweg er sein Auto instand setzen lassen wollte. Die irrige Annahme, dass es sich bei der Reparatur um einen Automatismus handele, entschuldigt ihn dabei nicht. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zur Unzumutbarkeit des Werkstattverweises**

AG Braunschweig, Urteil vom 09.06.2022, AZ: 112 C 2162/21

Bei fiktiver Abrechnung kann die Versicherung auf eine Alternativwerkstatt verweisen. Die muss aber problemlos erreichbar sein. Das AG Braunschweig findet, eine Werkstatt, die 12 km entfernt ist, sei das nicht, sodass der Verweis für den Geschädigten unzumutbar ist. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Verlangt die haftende Kfz-Haftpflichtversicherung keine Abtretung vom Geschädigten, trägt sie im Klageverfahren die Kosten**

AG Duisburg, Beschluss vom 21.01.2025, AZ: 505 C 2385/24

Die Versicherung muss schon mitteilen, welche Unterlagen sie zur Regulierung noch benötigt und nicht einfach pauschal die Zahlung verweigern. Klagt der Geschädigte, trägt die Versicherung die Kosten. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Unregulierte Schadenpositionen: Geschädigter verklagt den einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer**

LG Braunschweig, Urteil vom 30.10.2024, AZ: 10 O 69/24

Hintergrund

Vor dem LG Braunschweig klagt der Geschädigte selbst gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Reparaturkosten, Mietwagenkosten, Nutzungsausfallentschädigung, restliches Sachverständigenhonorar sowie eine um 900,00 € gekürzte vom Sachverständigen ermittelte Wertminderung.

Die Beklagte trägt vor, dass es sich bei den gekürzten Kosten um überhöhte Positionen handelt, die so nicht mehr erforderlich seien. Mit ihren Prüfberichten legt sie alternative Reparaturwege bzw. alternative Wertermittlung in Bezug auf die merkantile Wertminderung oder auch vermeintlich überhöhte Honorarrechnung des Sachverständigen zugrunde.

So sind bis zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung 6.054,64 € an Mietwagenkosten, 900,00 € gekürzte Wertminderung und insgesamt 628,00 € restlichen Reparaturkosten offen.

Aussage

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet. Der Kläger hat zunächst weiteren Anspruch auf Mietwagenkosten in Höhe von 5.646,94 €. ...

„Mietwagenkosten sind als Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich gem. § 249 ff. ersatzfähig. Voraussetzung ist, dass es sich um ein dem Unfallfahrzeug vergleichbares Fahrzeug handelt und dass die Mietwagenkosten als solche nicht objektiv überhöht sind bzw. der Geschädigte eine gegebenenfalls vorliegende Überhöhung nicht erkennen konnte und musste.“

Nach diesen Maßstäben beruft sich der Kläger hier selbst auf einen Mittelwert ergebend aus dem Fraunhofer Mietpreisspiegel sowie der Schwacke-Tabelle. Das Gericht befindet beide Tabellen als mit Vor- und Nachteilen behaftet, weshalb der Mittelwert hier zugrunde zu legen ist. Allein der Umstand, dass das Mietfahrzeug im Dezember angemietet wurde, reicht dafür aus, dass ein Aufschlag für Winterreifen hier erforderlich war. Auch das Navigationsgerät ist erforderlich, weil dem Geschädigten grundsätzlich ein vergleichbares Fahrzeug zusteht.

Auch weitere Sachverständigenkosten sind von der Beklagten zu zahlen. Sollte die Beklagte allerdings der Meinung sein, die Sachverständigenkosten seien hier zu hoch, ist sie darlegungs- und beweisbelastet. Dies gilt auch für den Umstand, als das sie vortragen müsste, inwiefern der Geschädigte selbst zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen hätte erkennen müssen, dass dieser mit überhöhten Kosten abrechnet. Diesen Beweis kann sie hier nicht erbringen.

Auch der Verweis auf einen Prüfbericht in Bezug auf weitere Reparaturkosten in Höhe von 628,00 € genügt nicht den Substantiierungsanforderungen. Der bloße Verweis auf einen Prüfbericht des Haftpflichtversicherers genügt hier nicht. Der Kläger hat insoweit ein Privatgutachten vorgelegt, auf welches er ausdrücklich Bezug genommen hat und so seinen Vortrag bereits stark vereinzelt.

Darüber hinaus kann der Kläger von der Beklagten weiteren Nutzungsausfall in Höhe von 130,00 € verlangen. Die angemessene Nutzungsausfallentschädigung für das klägerische Fahrzeug beträgt hier 65,00 € pro Tag. Der Nutzungsausfall ist dabei grundsätzlich, aber für die gesamte notwendige Zeit zu zahlen, indem der Kläger nicht frei über das Fahrzeug verfügen konnte. Maßstab ist hierbei zum einen die Zeit der Begutachtung sowie eine angemessene

Überlegenszeit dahingehend, ob das Fahrzeug und ggf. wie das Fahrzeug repariert werden soll. Aus der Sicht des Gerichts überspannt der Kläger allerdings hierbei den Bogen. Die veranschlagten Kosten von weiteren 650,00 € Nutzungsausfallentschädigung hält das Gericht für überhöht.

„Angemessen war hier eine Zeitspanne von 3 Tagen, in welcher der Kläger sich auch dazu hätte positionieren können, ob und wie das Fahrzeug repariert werden soll. Das er dies nicht getan hat, kann nicht zu Lasten der Beklagten gehen. So hat der Kläger selbst im Rahmen seiner Informationsanhörung angegeben, er sei zunächst davon ausgegangen, dass es sich bei der Reparatur um einen Automatismus handele und er den Reparaturauftrag nicht gesondert erteilen muss. Dies ist aber eine fahrlässige Unkenntnis seinerseits. Bei der gebotenen Sorgfalt hätte der Kläger sich unmittelbar erkundigen müssen, wie der weitere Ablauf ist. Sodann hätte er den Reparaturauftrag in angemessener Dauer erteilen können. Vor diesem Hintergrund trifft den Kläger ein Mitverschulden im Sinne von § 254 Abs. 2 BGB an der Schadenhöhe, weshalb er den restlichen Betrag nicht von der Beklagten verlangen kann.“

Verlangen kann der Kläger allerdings weitere 900,00 € an Wertminderung, die der Beklagte hier gekürzt hat. Im Sachverständigengutachten wurde sehr plausibel aufgelistet, wie sich die Wertminderung, die der Sachverständige ermittelte, ergeben hat. Das scheint für das Gericht schlüssig und ist insofern nicht in Zweifel zu ziehen.

Praxis

Ein bunter Strauß an Kürzungen zieht sich durch die Regulierung des einstandspflichtigen Versicherers. Das LG Braunschweig zeigt sich in seiner Entscheidung geschädigtenfreundlich und im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung. Dabei geht dem Geschädigten ein nachvollziehbares Mitverschulden gemäß § 254 BGB zulasten, weshalb das Gericht eine Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer von elf Tagen als unbegründet ansieht.

- **Zur Unzumutbarkeit des Werkstattverweises**

AG Braunschweig, Urteil vom 09.06.2022, AZ: 112 C 2162/21

Hintergrund

Der Kläger (Eigentümer eines Renault Megane) macht Schadenersatzansprüche gegen den Beklagten geltend. Am 29. Januar 2021 wurde das Fahrzeug des Klägers beim Betrieb einer Schneefräse durch den Beklagten beschädigt. Die Haftung des Beklagten war unstrittig und dessen Haftpflichtversicherung hat bereits einen Teil der Schäden reguliert.

Der Kläger forderte die restlichen fiktiven Reparaturkosten in Höhe von 695,88 € sowie eine Nutzungsausfallentschädigung für insgesamt sechs Tage (Besichtigungstag und fünf Reparaturtage) in Höhe von 228,00 €. Insgesamt verlangte er somit 923,88 €.

Der Beklagte argumentierte, dass die durch seine Versicherung vorgenommene Regulierung hinreichend sei, da der Kläger auf eine günstigere Alternativwerkstatt in Cremlingen verwiesen worden sei. Zudem bestritt der Beklagte die fachgerechte Reparatur und die vom Kläger behauptete Reparaturdauer von fünf Tagen.

Aussage

Das AG Braunschweig gab der Klage in vollem Umfang statt und verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 923,88 € nebst Zinsen.

Das Gericht erkannte den Anspruch des Klägers auf Zahlung der Differenz zwischen den im Gutachten ermittelten Reparaturkosten und der bereits geleisteten Zahlung an. Ein **Verweis auf die Alternativwerkstatt** in Cremlingen war dem Kläger unzumutbar, da diese 12 km entfernt lag, während die Vertragswerkstatt nur 2,4 km vom Wohnort des Klägers entfernt war. Dies hätte einen erheblichen zusätzlichen Aufwand und potenzielle Risiken (z.B. Transportschäden) für den Kläger bedeutet.

Das Gericht betonte, dass ein Werkstattverweis nur dann zumutbar sei, wenn die Alternativwerkstatt problemlos erreichbar sei und keine zusätzlichen Nachteile (z.B. längere Wege, Transportrisiken oder Gewährleistungsprobleme) mit sich bringe. Da die Vertragswerkstatt deutlich näher lag und der Aufwand für den Kläger erheblich geringer war, war der Werkstattverweis unzumutbar.

Auch die geltend gemachte **Nutzungsausfallentschädigung** sprach das Gericht dem Kläger vollumfänglich zu.

Das Gericht gewährte dem Kläger 38,00 € Nutzungsausfallentschädigung für den Tag der Fahrzeugbegutachtung. Das Fahrzeug stand an diesem Tag dem Kläger nicht zur freien Verfügung. Für die Reparaturdauer von fünf Tagen wurde ebenfalls eine Nutzungsausfallentschädigung von insgesamt 190,00 € zugesprochen. Das Gericht war aufgrund der persönlichen Anhörung des Klägers überzeugt, dass die Eigenreparatur tatsächlich fünf Tage in Anspruch nahm. Der Kläger hatte detailliert geschildert, wie er als Kfz-Mechatroniker die Reparatur durchführte – einschließlich Demontage, Lackierarbeiten und Montage.

Praxis

Das Urteil verdeutlicht die Bedeutung der Zumutbarkeit bei Werkstattverweisen und stärkt die Rechte Geschädigter, insbesondere im Hinblick auf die Wahl der Reparaturwerkstatt.

- **Verlangt die haftende Kfz-Haftpflichtversicherung keine Abtretung vom Geschädigten, trägt sie im Klageverfahren die Kosten**
AG Duisburg, Beschluss vom 21.01.2025, AZ: 505 C 2385/24

Hintergrund

Die beklagte Versicherung hatte die Sachverständigenkosten gekürzt und mitgeteilt, dass nur 226,46 € erstattet werden würden. Als Begründung wurde ausgeführt:

„Ihre Gebührenrechnung haben wir geprüft. Darin sind nichtnachvollziehbare Rechnungspositionen enthalten, die wir bei unserer Abrechnung in Abzug gebracht haben. Die Abzüge entnehmen Sie bitte dem beigefügten Prüfbericht.“

Der Geschädigte forderte die Zahlung weiterer 345,54 €, zahlbar an den Sachverständigen. Die Versicherung reagierte darauf nicht. Auf die Klage erteilte das AG Duisburg einen Hinweis und riet der Versicherung an, den Anspruch als auch die Kostentragungspflicht anzuerkennen.

Aussage

Das Gericht sieht nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand die Kostentragungspflicht auf Seiten der Beklagten. Die Beklagte hat nämlich Anlass zur Erhebung der Klage gegeben (§ 93 ZPO):

Die Beklagte hätte dem Kläger mitteilen müssen, welche Unterlagen (Abtretung) sie zur Schadenregulierung noch benötigt. Die Beklagte darf nicht pauschal die Leistung verweigern. Sie muss deutlich machen, welche Angaben oder Unterlagen sie benötigt. Unterlässt der Versicherer die Anforderung und werden ihm die Belege daher erst im Prozess zugänglich gemacht, kann er sich der ihn bei einem daraufhin erklärten Anerkenntnis treffenden Kostenlast nicht mit der Begründung entziehen, es habe mangels einer schlüssigen Darlegung des Anspruchs keine Klageveranlassung gegeben.

Der Kläger durfte hier davon ausgehen, dass er nur durch Klage zu seinem Recht kommen würde. Der Beklagten wird daher angeraten, zur Vermeidung weiterer Gerichts- und Rechtsanwaltskosten den Anspruch insgesamt anzuerkennen und die Kostentragungspflicht anzuerkennen.

Praxis

Dem Geschädigten kommt das Sachverständigenrisiko zugute. Eine (angeblich) überhöhte Rechnung eines Sachverständigen hat die Schädigerseite durch Zahlung an den Sachverständigen zu erstatten, im Gegenzug muss der Geschädigte die behauptete Überzahlung an den Versicherer abtreten.

Bei der hier verklagten Versicherung handelt es sich um die Allianz. Diese verfährt bezüglich des Sachverständigenrisikos oft nach der „Vogel Strauß-Methode“. Es wird auch auf mehrfaches Verlangen dem Geschädigten kein Abtretungsformular überlassen, es wird sich ausgeschwiegen. Das AG Duisburg sieht die Pflicht, mitzuteilen, welche Unterlagen benötigt werden (nämlich eine Abtretung). Einfach gar nichts zu machen, führt dazu, dass Anlass zur Klage bestand und die Versicherung dann auch die Kosten zu tragen habe.